

### Bundesregierung: Kabinettsbeschluss zur Start-up-Strategie

Am 27.07.2022 hat das Bundeskabinett die [Start-up-Strategie](#) der Bundesregierung beschlossen. Ziel dieser Strategie sei es, die Start-up-Ökosysteme in Deutschland und Europa zu stärken. Mit der Strategie lege die Bundesregierung einen konkreten Fahrplan vor, wie sie dieses Ziel innerhalb dieser Legislaturperiode erreichen will.

Neben finanzmarktrechtlichen Anpassungen und der Fortentwicklung des Gesellschaftsrechts sollen auch die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen verbessert werden. Die Maßnahmen sind in zehn Handlungsfeldern gebündelt:

- Finanzierung für Start-ups stärken,
- Start-ups die Gewinnung von Talenten erleichtern – Mitarbeiterkapitalbeteiligung attraktiver ausgestalten,
- Gründungsgeist entfachen – Gründungen einfacher und digitaler machen,
- Start-up-Gründerinnen und Diversität bei Gründungen stärken,
- Start-up-Ausgründungen aus der Wissenschaft erleichtern,
- Rahmenbedingungen für gemeinwohlorientierte Start-ups verbessern,
- Start-up-Kompetenzen für öffentliche Aufträge mobilisieren,
- Start-ups den Zugang zu Daten erleichtern,
- Reallabore stärken – Zugänge für Start-ups erleichtern,
- Start-ups ins Zentrum stellen.

Folgende steuerliche Maßnahmen sind geplant, die zum Teil bereits in den am 29.06.2022 von BMF und BMJ veröffentlichten [Eckpunkten für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz](#) (vgl. TAX WEEKLY # 23/2022) enthalten sind:

- Ausweitung der Umsatzsteuerbefreiung für Wagniskapitalfonds im Rahmen des unionsrechtlich Zulässigen (vgl. insoweit auch Eckpunkte für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz).
- Erhöhung des Freibetrags für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen in § 3 Nr. 39 EStG (vgl. insoweit auch Eckpunkte für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz).
- Ausweitung der Vorschriften zur aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in § 19a EStG (vgl. insoweit auch Eckpunkte für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz).
- Erleichterung von „Remote-Work“ durch Klärung von steuerrechtlichen Fragen.

Diese Maßnahmen sind also bereits in der Bundesregierung abgestimmt, auch wenn die Details noch abzuwarten bleiben. In Bezug auf die Eckpunkte für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz war zunächst noch unklar, ob und inwieweit die darin angekündigten Maßnahmen bereits mit den Partnern aus der Ampelkoalition

besprochen wurden oder es sich bisher nur um eine Initiative zweier von der FDP geführter Ministerien handelt.

Die Start-up-Strategie sei – so die Bundesregierung – in einem umfangreichen Beteiligungsprozess entstanden. In Workshops und einer Online-Konsultation hätten viele Akteure ihre Perspektiven und Expertise eingebracht. Die Bundesregierung habe diese bei der Erstellung der Strategie berücksichtigt.

Nach dem Kabinettsbeschluss beginne die Umsetzung der Strategie. Viele Maßnahmen seien bereits in Vorbereitung und könnten relativ zügig umgesetzt werden. Die Umsetzung der Start-up-Strategie werde von einem Monitoring begleitet. Die Bundesregierung werde jährlich über den Stand der Umsetzung berichten. Darüber hinaus werde sie regelmäßig überprüfen, ob und wie die Strategie fortentwickelt werden sollte. Dabei werde sie weiter den Dialog mit allen relevanten Stakeholdern pflegen.

### **BMF: Steuerabzug nach § 50a EStG bei Softwareauftragsentwicklung**

Die Finanzverwaltung hat nunmehr das endgültige [BMF-Schreiben vom 02.08.2022](#) zum Steuerabzug nach § 50a EStG bei Softwareauftragsentwicklung veröffentlicht. Am 21.03.2022 war den Verbänden die Möglichkeit eingeräumt worden, zu dem diesbezüglichen Entwurf des BMF-Schreibens (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 11/2022) Stellung zu nehmen.

Mit dem BMF-Schreiben reagiert die Finanzverwaltung auf die am 07.06.2021 in Kraft getretene Änderung des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), nach der u.a. die §§ 32a und 41 UrhG in den Katalog der nicht auf Computerprogramme anzuwendenden Vorschriften aufgenommen wurden (§ 69a UrhG). Nach der BFH-Rechtsprechung standen diese Vorschriften grundsätzlich einem (nicht quellensteuerpflichtigen) Rechtekauf entgegen. Da trotz dieser Änderungen das Urheberrecht an Computerprogrammen weiterhin nicht rechtlich übertragen werden kann, stellt sich bei der entgeltlichen Überlassung an Dritte zur Nutzung grundsätzlich weiterhin die Frage des Steuerabzugs nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG.

Das finale BMF-Schreiben nimmt – ohne wesentliche Änderungen im Vergleich zum BMF-Entwurf – zu der Frage Stellung, in welchen Fällen von einem endgültigen wirtschaftlichen Übergang des Urheberrechts in Form eines sog. wirtschaftlichen Rechtekaufs (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AO) auszugehen ist, der den Steuerabzug ausschließt. Dies sei dann der Fall, wenn dem Urheber aufgrund der Einräumung umfassender, exklusiver und zeitlich unbeschränkter sowie unwiderruflicher Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software keine wirtschaftlich werthaltige Position verbleibt.

Gegenüber dem BMF-Entwurf wurde aber die Regelung zum zeitlichen Anwendungsbereich des BMF-Schreibens geändert. Während der BMF-Entwurf die Anwendung für alle offene Fälle vorsah, bei denen der Abschluss eines Vertrages zur Softwareauftragsentwicklung nach dem 06.06.2021 stattgefunden hat, ist nun die zeitliche Anwendung – wohl auch wegen der Eingaben der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft – ausgeweitet worden. Danach ist das BMF-Schreiben

nun aus Vereinfachungsgründen auch auf alle Zahlungen anzuwenden, die nach dem 06.06.2021 zufließen. Mit dieser Regelung werden somit auch solche Verträge erfasst, deren Vertragsabschluss vor dem 06.06.2021 erfolgte. Die Forderung der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft nach einer generellen Ausweitung der zeitlichen Anwendung der Grundsätze zum wirtschaftlichen Rechtekauf auch auf Fälle, bei denen der Abschluss des Vertrages zur Softwareauftragsentwicklung im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages bereits vor dem 07.06.2021 erfolgte, wurde so allerdings nicht übernommen.

### **BFH: Zur Frage des Übergangs wirtschaftlichen Eigentums durch Einräumung von Filmverwertungsrechten**

Im Urteil vom 14.04.2022 ([IV R 32/19](#)) hatte der BFH zu entscheiden, ob es zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums durch die Einräumung von Filmverwertungsrechten gekommen war.

Im Streitfall beauftragte die Klägerin, eine GmbH & Co. KG., im Jahr 2007 ein in der Filmbranche tätiges Unternehmen mit der Herstellung eines Kinofilms, an welchem die Klägerin das alleinige und ausschließliche Eigentum aller Rechte erwarb. Im gleichen Jahr schloss die Klägerin einen Filmvertriebsvertrag mit dem Unternehmen F ab, der dem Vertragspartner für einen Zeitraum von 42 Jahren die umfassenden, alleinigen, exklusiven und unwiderruflichen Verwertungsrechte an diesem Film u.a. im Vertragsgebiet USA einräumte. Neben über die gesamte Vertragslaufzeit zu leistenden fixen Zahlungen wurden auch variable Beteiligungs-Lizenzgebühren vereinbart. Danach waren die sog. "Angepassten Nettoerlöse", d.h. die Erlöse aus der Verwertung des Films nach Abzug bestimmter Aufwendungen, zwischen der Klägerin und F im Verhältnis 40 % zu 60 % zu verteilen. Daneben wurde der Klägerin vertraglich eine zusätzliche Gewinnbeteiligung gewährt.

Der Filmvertriebsvertrag enthielt zudem verschiedenen Regelungen im Zusammenhang mit dem Auslaufen des Vertrags (Endschaftsregelungen). Neben einer Verlängerungsoption wurde auch eine Kaufoption vereinbart, während eine Verkaufsoption der Klägerin nur in den Fällen der Auflösung, Liquidation oder Insolvenz von F bzw. in Fällen von Vertragsstörungen oder -verletzungen vorgesehen war.

Nach einer Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die Filmvertriebsvereinbarung zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an den Filmrechten auf F geführt hat. Dem widersprach das Finanzgericht.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz bestätigt. Das Finanzgericht sei in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis gelangt, dass die Klägerin das wirtschaftliche Eigentum an den Filmrechten mit dem Abschluss des Filmvertriebsvertrages nicht auf F übertragen und daher im Streitjahr 2009 keine (abgezinste) Kaufpreisforderung zu aktivieren hat. Dem Nutzungsberechtigten F könnte nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO nur dann das wirtschaftliche Eigentum an Filmrechten zuzurechnen werden, wenn die Klägerin als zivilrechtliche Eigentümerin infolge der vertraglichen Vereinbarungen während

der gesamten voraussichtlichen Nutzungsdauer der Filmrechte von deren Substanz und Ertrag wirtschaftlich ausgeschlossen wäre. Hieran fehle es z.B., wenn der zivilrechtliche Eigentümer – wie im Streitfall – durch erfolgsabhängige Vergütungen während der gesamten Vertragslaufzeit weiterhin von Wertsteigerungen der Filmrechte profitiere. Eine sich mit Ablauf der Vertragslaufzeit ergebende Wertlosigkeit der Filmrechte könne in Anbetracht der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Filmrechte von 50 Jahren auch bei einer Vertragslaufzeit von 42 Jahren nicht angenommen werden.

Darüber hinaus hätten auch die Endschafftsregelungen nicht zu einem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an den Filmrechten auf F führen können. Zwar sei F eine vertragliche Option zum Erwerb der Filmrechte zu einem Kaufoptionspreis eingeräumt worden, der niedriger bemessen war als der voraussichtliche Restbuchwert. Hieraus ergebe sich jedoch kein hinreichender Grund zu der Annahme, dass bei wirtschaftlich vernünftiger Entscheidungsfindung mit der Ausübung des Rechts zu rechnen war. Vielmehr erscheine es – vom Zeitpunkt des Vertragschlusses aus betrachtet – zumindest vertretbar, anzunehmen, dass offen war, ob es zur Ausübung der Kaufoption durch F kommen werde, zumal eine realistische Prognose über die Wahrscheinlichkeit der Optionsausübung bereits in Anbetracht der vereinbarten Vertragslaufzeit von insgesamt 42 Jahren kaum möglich sein dürfte. Zudem spreche gegen die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums auch die vertragliche Vereinbarung, wonach der Klägerin ein Anteil von 25 % des etwaigen höheren Marktwerts des Films zustehe, der sich aus dem Differenzbetrag zwischen dem geschätzten Marktwert und dem Kaufoptionspreis ergibt.

Abschließend ist noch auf eine in der Urteilsbegründung getroffene Aussage des BFH hinzuweisen, wonach die für Leasingverträge entwickelten Grundsätze nicht uneingeschränkt auf die Nutzungsüberlassung von Filmrechten übertragen werden könnten, selbst wenn die Gestaltungs- und Verwertungskonzepte deutliche Ähnlichkeiten aufweisen würden. Denn im Gegensatz zu materiellen Wirtschaftsgütern könne keine hinreichend verlässliche ex ante-Einschätzung der Wertentwicklung im Zeitpunkt des Abschlusses des Filmvertriebsvertrags für die Vertragsbeteiligten abgegeben werden.

### **BFH: Kein Wegfall der Erbschaftsteuerbefreiung bei unzumutbarer Selbstnutzung des Familienheims**

Zieht der überlebende Ehepartner aus dem geerbten Familienheim aus, weil ihm dessen weitere Nutzung aus gesundheitlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist, entfällt die ihm beim Erwerb des Hauses gewährte Erbschaftsteuerbefreiung nicht rückwirkend. Dies hat der BFH mit Urteil vom 01.12.2021 ([II R 1/21](#)) zu § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG entschieden. Gleiches gilt für die Steuerbefreiung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG, die erbende Kinder begünstigt (BFH-Urteil vom 01.12.2021, [II R 18/20](#), vgl. TAX WEEKLY # 23/2022).

Die Klägerin hatte mit ihrem Ehemann ein Einfamilienhaus bewohnt und wurde nach dessen Tod aufgrund Testaments Alleineigentümerin. Nach knapp zwei

Jahren veräußerte sie das Haus und zog in eine Eigentumswohnung. Die Klägerin berief sich gegenüber dem Finanzamt und dem Finanzgericht erfolglos darauf, sie habe wegen einer depressiven Erkrankung, die sich nach dem Tod ihres Ehemannes gerade durch die Umgebung des ehemals gemeinsam bewohnten Hauses verschlechtert habe, dieses auf ärztlichen Rat verlassen. Das Finanzgericht war der Ansicht, es habe keine zwingenden Gründe für den Auszug gegeben, da der Klägerin nicht die Führung eines Haushalts schlechthin unmöglich gewesen sei.

Der BFH hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Grundsätzlich setzt die Steuerbefreiung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG voraus, dass der Erbe für zehn Jahre das geerbte Familienheim selbst nutzt, es sei denn, er ist aus „zwingenden Gründen“ daran gehindert. „Zwingend“, so der BFH, erfasse nicht nur den Fall der Unmöglichkeit, sondern auch die Unzumutbarkeit der Selbstnutzung des Familienheims. Diese könne auch gegeben sein, wenn der Erbe durch den Verbleib im Familienheim eine erhebliche Beeinträchtigung seines Gesundheitszustands zu gewärtigen habe. Das Finanzgericht hat deshalb im zweiten Rechtsgang, ggf. mit Hilfe ärztlicher Begutachtung, die geltend gemachte Erkrankung einschließlich Schwere und Verlauf zu prüfen.

## # 27

05.08.2022

## Alle am 04.08.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IV R 32/19</a>	14.04.2022	Zur Frage des Übergangs wirtschaftlichen Eigentums durch Einräumung von Filmverwertungsrechten
<a href="#">X K 2/20</a>	23.03.2022	Verfahrensdauer von Klagen in Steuerberaterprüfungssachen; Krankheit eines Richters und Verzögerung des Verfahrens
<a href="#">II R 1/21</a>	01.12.2021	Beendigung der Selbstnutzung eines Familienheims

## Alle am 04.08.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IV B 66/21</a>	14.07.2022	Akteneinsicht in Gerichtsakte und Verwaltungsakte
<a href="#">II B 94/21</a>	28.06.2022	Rechtliches Gehör: wiederholende Schriftsätze; Sachdienlichkeit der Antragstellung
<a href="#">V R 39/21</a>	21.04.2022	Keine Steuerfreiheit der Umsätze aus dem Betrieb einer Cafeteria eines Altersheims

## Alle bis zum 05.08.2022 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IV B 8 - S 2303/19/10004 :001</a>	02.08.2022	Steuerabzug nach § 50a Einkommensteuergesetz bei Softwareauftragsentwicklung
<a href="#">III C 3 - S 7329/19/10001 :004</a>	01.08.2022	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2022

### Herausgeber

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

### Redaktion

**Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth**

#### Berlin

Antje Pollack  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

#### Erlangen

Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

#### Hamburg

Lars Behrendt  
Brandstwierte 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

#### Köln

Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

#### Regensburg

Dr. Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

#### Nürnberg

Daniel Blöchle  
Hugo-Junkers-Straße 7  
90411 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

#### Hannover

Nicole Datz  
Thielenplatz 5  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

#### Düsseldorf

Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

#### Frankfurt a. M.

Ulrike Schellert  
Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

#### Kolbermoor (Rosenheim)

Ralf Dietzel  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

#### München

Marco Dern  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

#### Stuttgart

Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

#### Rosenheim

Ralf Dietzel  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.